

**Bekanntmachung
einer bindenden Festsetzung
für die Herstellung und Bearbeitung von Glaswaren
in Heimarbeit**

Vom 17. Juli 2001

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 41 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Glas-, Porzellan-, Feinkeramik- und Tonwaren die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

sachlich: für die Herstellung und Bearbeitung von Waren aus Glas und verwandten Materialien, z.B. technische Artikel, Glaskurzwaren, Kristallglaswaren, Glasperlen, Glassteine, Glasknöpfe und Lusterbehang, insbesondere nach „Gablونzer Art“.

Erfasst werden alle Vor- und Nacharbeiten.

Ausgenommen sind Spielwaren und Christbaumschmuck.

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten.

räumlich: in der Bundesrepublik Deutschland. In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und in dem Teil des Landes Berlin, in dem vor dem 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht gegolten hat, sind mindestens die Grund- und Stückentgelte zu zahlen, die jeweils in Klammern genannt sind.

§ 2

Entgelte

Die Entgelte für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten berechnen sich nach den Bestimmungen des Abschnitts B.

§ 3

Reines Arbeitsentgelt

Reines Arbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

§ 4

Heimarbeitszuschlag

1. Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten erhalten zur Abgeltung ihrer allgemeinen Unkosten einen Heimarbeitszuschlag zum reinen Arbeitsentgelt.

2. Der Heimarbeitszuschlag beträgt

a) allgemein	10%
b) für Lampendrucker	18%
c) für Säumer	18%
d) für Eckenschleifer und Kugler	22%
e) für Hüttendrucker	36%

3. Der Heimarbeitszuschlag ist in den Entgeltbelegen gesondert auszuweisen.

§ 5

Feiertag, Krankheit

1. Der Anspruch der in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten auf Feiertagsgeld und Leistungen zur wirtschaftlichen Sicherung im Krankheitsfalle richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Berechnungsgrundlage ist das reine Arbeitsentgelt gemäß § 3.

§ 6

Urlaub

Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten haben jährlich Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub gemäß der bindenden Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung und Bearbeitung von Glas-, Porzellan-, Feinkeramik- und Tonwaren in Heimarbeit Beschäftigten in Verbindung mit den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843).

§ 7
Hilfsstoffe

Hilfsstoffe (wie Fädelgarn, Gummi usw.) sind von den Auftraggebern zur Verfügung zu stellen oder nach dem jeweiligen Rechnungsbetrag zu vergüten. Diese Beträge sind in den Entgeltbelegen gesondert aufzuführen.

§ 8
Ablieferungspflicht

Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten sind verpflichtet, die übernommene Ware ohne Verlust einschließlich des Abfalls und Bruchs abzuliefern, andernfalls ist dem Auftraggeber die fehlende Menge in Höhe der Gestehungskosten zu vergüten.

§ 9
Entgeltzahlung

Die Entgeltzahlung hat nach Übernahme der Ware durch den Auftraggeber zu erfolgen. Soweit dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, hat der Heimarbeiter Anspruch auf eine Abschlagszahlung in Höhe von 80% des voraussichtlichen Entgelts spätestens zum Ende der laufenden Woche. Die Schlussabrechnung hat spätestens am Monatsende bzw. am Ende der betrieblichen Abrechnungsperiode zu erfolgen. Nicht ordnungsgemäß ausgeführte Ware kann zur Ausbesserung zurückgegeben werden. Für nicht ausbesserungsfähige fehlerhafte Ware, die durch grobe Fahrlässigkeit des Heimarbeiters entstanden ist, besteht kein Anspruch auf Bezahlung.

§ 10
Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

B. Entgeltverzeichnis

- B 1 Stundenentgelte
Die Entgelte berechnen sich grundsätzlich nach den festgesetzten Stückentgelten. Für Arbeiten bzw. Artikel, für die keine Stückentgelte bindend festgesetzt sind, gelten folgende Grundentgelte je Stunde:

		ab 1. September 2001		ab 1. Juli 2002	
		DM	€	DM	€
Entgeltgruppe I:	Tätigkeiten wie Polieren, Waschen, Putzen, Sortieren, Prüfen, Montieren, Kitten, Ketteln, Bohren, Fädeln, Aufnähen, Zählen, Einpacken, einfaches Malen, Bilder einrahmen, Bilder aufziehen und vergleichbare Arbeiten.	11,80	6,03	12,15	6,21
Entgeltgruppe II:	Tätigkeiten wie Scheren, leichte Schleif- und Polierarbeiten und vergleichbare Arbeiten.	12,08	6,18	12,44	6,36
Entgeltgruppe III:	Tätigkeiten wie Säumen mit Latte und vergleichbare Arbeiten.	12,55	6,42	12,93	6,61
Entgeltgruppe IV:	Tätigkeiten wie Säumen von Hand, Kunststoffspritzen und vergleichbare Arbeiten.	13,03	6,66	13,42	6,86
Entgeltgruppe V:	Tätigkeiten wie Farbspritzen, einfache Glasschleifarbeiten und vergleichbare Arbeiten.	15,92 (14,90)	8,14 (7,62)	16,40 (15,35)	8,39 (7,85)
Entgeltgruppe VI:	Tätigkeiten wie Glasdrücken, Glaswickeln, Eckenschleifen, Kuglarbeiten und vergleichbare Arbeiten.	17,64 (15,69)	9,02 (8,02)	18,17 (16,16)	9,29 (8,26)
Entgeltgruppe VII:	Tätigkeiten wie Gläsergravieren und vergleichbare Arbeiten.	19,31 (16,49)	9,87 (8,43)	19,89 (16,98)	10,17 (8,68)

- 1.2 Der Stückentgeltberechnung ist das entsprechende Grundentgelt je Stunde zugrunde zu legen.
1.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Arbeitszeiten (Fertigungszeiten) so festzusetzen, dass der in Heimarbeit Beschäftigte bei normaler Leistung das der Stückentgeltberechnung zugrunde liegende Stundenentgelt als Mindestverdienst erzielt. Normalleistung ist diejenige Leistung, die ein eingearbeiteter Heimarbeiter mit durchschnittlicher Leistungsfähigkeit auf Dauer ohne Gesundheitsschädigung vollbringen kann.
1.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, in den Räumen der Ausgabe und Abnahme Verzeichnisse über die von ihm in Heimarbeit ausgegebenen Artikel mit Angabe der hierfür angesetzten Arbeitszeiten (Fertigungszeiten), der Entgeltgruppe und des Stückentgelts offen auszulegen. Sofern die Arbeit angeliefert wird, ist dafür zu sorgen, dass dieses Verzeichnis zur Einsichtnahme vorgelegt wird.
1.5 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Einstufung in die Entgeltgruppen, die Stückentgeltberechnung und die sonstigen Arbeitsbedingungen ist, soweit beim Betrieb des Auftraggebers ein Betriebsrat besteht, dieser einzuschalten. Der Betriebsrat ist berechtigt, die Unterlagen beim Auftraggeber einzusehen.
- B 2 Stückentgelte
2.1 Gemäß Entgeltgruppe I
Fädeln und Schürfen von Kurzwaren als Bundware und gleichlaufende Kolliers (ohne Zwischenperlen bzw. Schmelz- und anderen -teilen einschließlich Schmelzkolliers und ähnlichen Erzeugnissen)

2.1.1 Fädeln

Größe in mm	je 100 Dtzd.				je 1000 Stück			
	ab 1. September 2001		ab 1. Juli 2002		ab 1. September 2001		ab 1. Juli 2002	
	Pfennig	Cent	Pfennig	Cent	Pfennig	Cent	Pfennig	Cent
2- 4	461	236	475	243	385	197	397	203
5- 6	481	246	495	253	401	205	413	211
7- 9	518	265	534	273	433	221	446	228
10-12	567	290	584	299	470	240	484	247
13-16	626	320	645	330	518	265	534	273

2.1.2 Schürfen

Größe in Schmelzmaß	je kg			
	ab 1. September 2001		ab 1. Juli 2002	
	DM	€	DM	€
6/0- 8/0	45,57	23,30	46,94	24,00
9/0-12/0	59,90	30,63	61,70	31,55

Auffädeln auf Draht zur Weiterveredelung (Teile aus Glas und ähnlichen Materialien)

2.1.3 Knöpfe und andere Teile sowie notwendige Zwischenteile

je Dtzd.		je 100 Stück	
Fädelseiten			
ab 1. September 2001		ab 1. September 2001	
Pfennig	Cent	Pfennig	Cent
6,1	3,1	49	25
ab 1. Juli 2002		ab 1. Juli 2002	
Pfennig	Cent	Pfennig	Cent
6,3	3,2	50	26

2.1.4 Rund- und Fassonperlen und notwendige Zwischenteile

Größe in mm	ab 1. September 2001		ab 1. September 2001	
	Pfennig	Cent	Pfennig	Cent
3- 4	4,4	2,2	37	19
5- 6	4,7	2,4	38	19
7- 9	5,4	2,8	46	24
10-12	5,9	3,0	48	25
13 und größer	6,5	3,3	52	27
Größe in mm	ab 1. Juli 2002		ab 1. Juli 2002	
	Pfennig	Cent	Pfennig	Cent
3- 4	4,5	2,3	38	19
5- 6	4,8	2,5	39	20
7- 9	5,6	2,9	47	24
10-12	6,1	3,1	49	25
13 und größer	6,7	3,4	54	28

Aufnähen und Auffädeln von Knöpfen aller Art

2.1.5 Aufnähen von Ösenknöpfen

je 100 Stück											
DM	€	DM	€	DM	€	DM	€	DM	€	DM	€
a	b	c	d	e	f	g	h				

ab 1. September 2001

Lin. 0-13																	
mm 0-30	2,29	1,17	2,59	1,32	2,86	1,46	3,05	1,56	3,17	1,62	3,54	1,81	4,15	2,12	4,97	2,54	
Lin. 14																	
mm 32	2,59	1,32	3,02	1,54	3,59	1,84	3,53	1,80	3,74	1,91	4,26	2,18	4,81	2,46	5,84	2,99	

ab 1. Juli 2002

Lin. 0-13																	
mm 0-30	2,36	1,21	2,67	1,37	2,95	1,51	3,14	1,61	3,27	1,67	3,65	1,87	4,27	2,18	5,12	2,62	
Lin. 14																	
mm 32	2,67	1,37	3,11	1,59	3,70	1,89	3,64	1,86	3,85	1,97	4,39	2,24	4,95	2,53	6,02	3,08	

- a) Ein- und Mehrdutzendkarten
- b) Sieben- bis Elf-Stück-Karten
- c) Sechs-Stück-Karten
- d) Fünf-Stück-Karten
- e) Vier-Stück-Karten
- f) Drei-Stück-Karten
- g) Zwei-Stück-Karten
- h) Ein-Stück-Karten

		je 100 Stück			
		ab 1. September 2001		ab 1. Juli 2002	
		Pfennig	Cent	Pfennig	Cent
2.1.6	Auffädeln	116	59	119	61
2.1.7	Sonderzuschläge				
	a) Aufnähen von Stellknöpfen oder Tauch-Wachsknöpfen oder Drehern in allen Größen	63	32	65	33
	b) Aufnähen von Stellknöpfen oder Tauch-Wachsknöpfen oder Drehern im Sortiment in allen Größen	66	34	68	35
2.1.8	Nebenarbeiten				
	Für Knöpfe von der Karte schneiden, Säubern der Löcher, Aussortieren usw. ist ein Zuschlag von 50% auf die Stückentgelte zu zahlen.				
	Ketteln und Zusammenhängen von Lusterbehangteilen mit Zange				

		je 100 Stück			
		ab 1. September 2001		ab 1. Juli 2002	
		Pfennig	Cent	Pfennig	Cent
2.1.9	Ketteln von Koppen und Buchteln 2-Loch jeder Größe	188,7	96,5	194,4	99,4
	Zuschlag bei 3-Loch 50%				
	bei 4-Loch 100%				
2.1.10	Zusammenhängen gekettelter Koppen und Buchteln				
	gleichlaufend	174,3	89,1	179,5	91,8
	abfallend	176,9	90,4	182,2	93,2
2.1.11	Ketteln von Wachteln und Pendeln sowie deren Zusammenhängen mit gekettelter Koppe				
	25-51 mm (1,0-2,0 Zoll)	188,7	96,5	194,4	99,4
	64 mm (2,5 Zoll)	208,1	106,4	214,3	109,6
	76 mm (3,0 Zoll)	247,7	126,6	255,1	130,4
	89 mm (3,5 Zoll)	285,6	146,0	294,2	150,4
2.1.12	Ketteln von Birneln sowie deren Zusammenhängen mit gekettelter Koppe				
	25-51 mm (1,0-2,0 Zoll)	188,7	96,5	194,4	99,4
	64 mm (2,5 Zoll)	195,3	99,9	201,2	102,9
	76 mm (3,0 Zoll)	213,4	109,1	219,8	112,4
	89 mm (3,5 Zoll)	285,6	146,0	294,2	150,4
	Zuschlag für Birneln mit Knieloch 20%				
2.1.13	Ketteln von Schiefsteinen und Steinen ähnlicher Art 2-Loch	285,6	146,0	294,2	150,4
2.1.14	Zusammenhängen von Schiefsteinen und Steinen ähnlicher Art	255,3	130,5	263,0	134,5

2.2 Gemäß Entgeltgruppe II
Scheren von Glaskurzwaren
a) Runde

		mm											
		8-10		11-13		14-17		18-25		26-30		31-35	
		DM	€	DM	€	DM	€	DM	€	DM	€	DM	€
ab 1. September 2001													
	je 100 Dtzd.	19,34	9,89	19,85	10,15	20,71	10,59	22,26	11,38	26,33	13,46	28,97	14,81
	je 1000 Stück	16,10	8,23	16,55	8,46	17,23	8,81	18,58	9,50	21,95	11,22	24,13	12,34
ab 1. Juli 2002													
	je 100 Dtzd.	19,92	10,18	20,45	10,46	21,33	10,91	22,93	11,72	27,12	13,87	29,84	15,26
	je 1000 Stück	16,58	8,48	17,05	8,72	17,75	9,08	19,14	9,79	22,61	11,56	24,85	12,71

b) Ovale und Stumpfecken

		mm									
		8-10		11-16		17-22		23-30		31-40	
		DM	€	DM	€	DM	€	DM	€	DM	€
ab 1. September 2001											
	je 100 Dtzd.	18,78	9,60	20,71	10,59	22,26	11,38	26,33	13,46	32,23	16,48
	je 1000 Stück	16,10	8,23	17,23	8,81	18,58	9,50	21,95	11,22	27,78	14,20
ab 1. Juli 2002											
	je 100 Dtzd.	19,34	9,89	21,33	10,91	22,93	11,72	27,12	13,87	33,20	16,97
	je 1000 Stück	16,58	8,48	17,75	9,08	19,14	9,79	22,61	11,56	28,61	14,63

c) Birnel und Spitzovale

ab 1. September 2001

je 100 Dtzd.
je 1000 Stück

ab 1. Juli 2002

je 100 Dtzd.
je 1000 Stück

mm									
8-10		11-16		17-22		23-30		31-40	
DM	€	DM	€	DM	€	DM	€	DM	€
21,27	10,88	22,26	11,38	28,97	14,81	30,18	15,43	36,24	18,53
17,73	9,07	18,58	9,50	24,13	12,34	25,15	12,86	30,19	15,44
21,91	11,20	22,93	11,72	29,84	15,26	31,09	15,90	37,33	19,09
18,26	9,34	19,14	9,79	24,85	12,71	25,90	13,24	31,10	15,90

d) Herzel

ab 1. September 2001

je 100 Dtzd.
je 1000 Stück

ab 1. Juli 2002

je 100 Dtzd.
je 1000 Stück

mm									
8-10		11-16		17-22		23-30		31-40	
DM	€	DM	€	DM	€	DM	€	DM	€
28,97	14,81	32,23	16,48	36,24	18,53	41,40	21,17	48,32	24,71
24,13	12,34	26,83	13,72	30,19	15,44	34,52	17,65	40,27	20,59
29,84	15,27	33,20	16,97	37,33	19,09	42,64	21,80	49,77	25,45
24,85	12,71	27,63	14,13	31,10	15,90	35,56	18,18	41,48	21,21

e) Eckige Formen

ab 1. September 2001

je 100 Dtzd.
je 1000 Stück

ab 1. Juli 2002

je 100 Dtzd.
je 1000 Stück

mm									
8-10		11-16		17-22		23-30		31-40	
DM	€	DM	€	DM	€	DM	€	DM	€
24,12	12,33	26,33	13,46	32,23	16,48	36,24	18,53	48,32	24,71
20,11	10,28	21,95	11,22	26,83	13,72	30,19	15,44	40,27	20,59
24,84	12,70	27,12	13,87	33,20	16,97	37,33	19,09	49,77	25,45
20,71	10,59	22,61	11,56	27,63	14,13	31,10	15,90	41,48	21,21

B 3 Stückentgelte

Herstellung von Perlen, Steinen, Knöpfen, Lusterbehang und technischen Artikeln aus Glas

3.1 Die Entlohnung erfolgt im Leistungslohn auf der Grundlage von Stückentgelten.

3.2 Werden in Heimarbeit vergebene Artikel oder auszuführende Arbeiten (siehe die Buchstaben a, b, c, d) auch im Betrieb des Auftraggebers hergestellt oder geleistet, sind die betrieblichen Akkord- und Stücklohnsätze auch für die Heimarbeiter anzuwenden, wenn sie so festgelegt sind, dass bei normaler Leistung in der Stunde die nachfolgend aufgeführten Grundentgelte zuzüglich 20% erreicht werden.

	ab 1. September 2001		ab 1. Juli 2002	
	DM	€	DM	€
a) Scheren sowie leichte Schleif- und Polierarbeiten	12,08	6,18	12,44	6,36
b) Säumen mit Latte	12,55	6,42	12,93	6,61
c) Säumen von Hand	13,03	6,66	13,42	6,86
d) Glasdrücken, Glaswickeln, Eckenschleifen und Kuglerarbeiten	17,64 (15,78)	9,02 (8,07)	18,17 (16,25)	9,29 (8,31)

Die Stückentgelte für in Heimarbeit vergebene Artikel oder Arbeiten, die nicht im Betrieb hergestellt oder geleistet werden, sind so festzusetzen, dass bei normaler Leistung in der Stunde die unter den Buchstaben a, b, c, und d ausgewiesenen Grundentgelte zuzüglich 20% erreicht werden.

C. Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Glaswaren in Heimarbeit vom 11. Mai 2000 (BAnz. S. 17 749) außer Kraft.

Kaufbeuren-Neugablonz, den 17. Juli 2001

Heimarbeitersausschuss
für Glas-, Porzellan-, Feinkeramik-
und Tonwaren

Erich Seibt
Peter Seidel
Elke Müller

Richard Narr
Willi Horn
Peter Schneider

Die Vorsitzende
Susanna Schüssler

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 05201/31 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geführte Tarifregister eingetragen worden.

